



Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 26 Abs. 2 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 ARegV sowie § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV u. a.

wegen Abänderung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden
den Beisitzer
und den Beisitzer

Dr. Christian Schütte,
Roland Naas,
Dr. Björn Heuser

gegenüber der Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen, vertreten durch die Geschäftsführung

- abgebender Netzbetreiber -

und gegenüber der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Pasteurallee 1, 30655 Hannover, vertreten durch die Geschäftsführung

- aufnehmender Netzbetreiber -

am 31.05.2021 beschlossen:

1. Der auf den zum 01.01.2016 vom abgebenden Netzbetreiber an den aufnehmenden Netzbetreiber übergehenden Netzteil entfallende Anteil an den Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers für den verbleibenden Zeitraum der dritten Regulierungsperiode wird gemäß der Anlage 1 dieses Beschlusses festgelegt.
2. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden um den in Ziff. 1 festgelegten Anteil vermindert.
3. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden um den in Ziff. 1 festgelegten Anteil erhöht.
4. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Die Beschlusskammer hat auf Antrag der beteiligten Netzbetreiber ein Verfahren zur Abänderung der Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 ARegV sowie § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV u. a. eingeleitet.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers wurden mit Beschluss vom 13.06.2018, unter dem Aktenzeichen BK9-16-8001, festgelegt. Etwaige Anpassungen der Erlösobergrenzen aufgrund einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV, wegen Änderungen von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV oder von volatilen Kostenanteilen gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 ARegV wurden nicht berücksichtigt.

Der abgebende Netzbetreiber übergibt den oder die Netzanteile „Leitung Nordlohne-Bremen“ zum 01.01.2016 (Folgeantrag zum 01.01.2018) an den aufnehmenden Netzbetreiber. Aus diesem Grund wird der entsprechende Anteil der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen mit diesem Beschluss vom abgebenden Netzbetreiber auf den aufnehmenden Netzbetreiber übertragen. Es handelt sich um einen Folgebe-

schluss zum Beschluss BK9-11/8001-8003-NÜ16 vom 22.03.2018, mit welchem die Erlösobergrenzen für den betroffenen Teil der zweiten Regulierungsperiode übertragen wurden.

Die beteiligten Netzbetreiber haben mit Schreiben vom 22.03.2019 bzw. vom 25.03.2019 die Aufteilung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 26 Abs. 2 ARegV beantragt. Dabei wurde unter anderem der Anteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten, der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten und der beeinflussbaren Kosten dargestellt und auf den übergehenden bzw. verbleibenden Netzteil verteilt. Die beteiligten Netzbetreiber haben der Beschlusskammer eine Auflistung des übergehenden Sachanlagevermögens übermittelt, welche diesem Beschluss als zusätzliche Anlage 2 beiliegt.

Die Beschlusskammer hat dem abgebenden Netzbetreiber unter anderem mit Schreiben vom 14.04.2021 Gelegenheit gemäß § 67 Abs. 1 EnWG gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Der abgebende Netzbetreiber hat mit Schreiben vom 03.05.2021 auf eine Stellungnahme verzichtet.

Die Beschlusskammer hat dem aufnehmenden Netzbetreiber unter anderem mit Schreiben vom 14.04.2021 Gelegenheit gemäß § 67 Abs. 1 EnWG gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Der aufnehmende Netzbetreiber hat mit Schreiben vom 03.05.2021 ebenfalls auf eine Stellungnahme verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Abänderung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der beteiligten Netzbetreiber erfolgt auf Grundlage des § 26 Abs. 2 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 ARegV sowie § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV u. a.

1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Ermächtigungsgrundlage

Bei einem teilweisen Übergang eines Gasversorgungsnetzes auf einen anderen Netzbetreiber ist der Anteil der Erlösobergrenzen für den übergehenden Netzteil gem. § 26 Abs. 2 ARegV festzulegen. Die nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ursprünglich festgelegten Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers sind um den entsprechend festgelegten Anteil der Erlösobergrenzen zu vermindern. Die nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ursprünglich festgelegten Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers sind um den entsprechend festgelegten Anteil zu erhöhen.

3. Bestimmung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers für die dritte Regulierungsperiode werden entsprechend dem übereinstimmenden Antrag der Beteiligten anteilig an den aufnehmenden Netzbetreiber übertragen.

3.1. Aufteilung dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteile

Ein Übergang dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenbestandteile ist nach dem übereinstimmenden Antrag der beteiligten Netzbetreiber nicht vorgesehen.

3.2. Aufteilung vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteile

Als vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile gelten gemäß § 11 Abs. 3 S. 2 ARegV die mit dem nach § 15 ARegV ermittelten Effizienzwert multiplizierten Gesamtkosten nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenan-

teile. In diesen sind gemäß § 11 Abs. 3 S. 3 ARegV die auf nicht zurechenbaren strukturellen Unterschieden der Versorgungsgebiete beruhenden Kostenanteile enthalten.

Die beteiligten Netzbetreiber haben eine Vereinbarung über die Aufteilung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 3 S. 2 ARegV getroffen und diese zur Grundlage des Antrags gemacht. Die Höhe der übergehenden vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 3 S. 2 ARegV ergibt sich aus der Anlage 1.

3.3. Aufteilung nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteile

Als beeinflussbare Kostenanteile gelten gemäß § 11 Abs. 4 ARegV alle Kostenanteile, die nicht dauerhaft oder vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile sind.

Ein Übergang beeinflussbarer Kostenbestandteile findet nicht statt, da der abgebende Netzbetreiber aufgrund seines Effizienzwertes von 100 % keine beeinflussbaren Kostenbestandteile im Sinne der ARegV hat.

3.4. Aufteilung des sektoralen Produktivitätsfaktors

Der sektorale Produktivitätsfaktor, der mit Beschluss der insoweit zuständigen Beschlusskammer 4 vom 21.02.2018, Az. BK4-17/093, für die dritte Regulierungsperiode in Höhe von 0,49 % festgelegt wurde, wurde von der Beschlusskammer 9 bei der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers zu Grunde gelegt und ist daher auch Bestandteil des übergehenden Erlösobergrenzenanteils. Beide beteiligten Netzbetreiber haben gegen die Festlegung BK4-17/093 Beschwerde eingelegt und in ihren Beschlüssen zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen entsprechende Anpassungszusagen erhalten. Gemäß ihrem übereinstimmenden Antrag wird der Produktivitätsfaktor sich auch für den übergehenden Erlösobergrenzenanteil anpassen, sofern er infolge dieser Beschwerdeverfahren aufgehoben und durch die Beschlusskammer 4 in einer anderen Höhe festgelegt wird.

3.5. Aufteilung des Regulierungskontosaldos

Gemäß § 5 Abs. 1 ARegV wird die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen jährlich vom Netzbetreiber ermittelt und auf einem Regulierungskonto verbucht. Gleiches gilt für die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6, 8 und 15 bis 17 ARegV sowie den im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen. Darüber hinaus wird zusätzlich die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs, zu dem auch die Messung gehört, und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verursacht wird und soweit es sich nicht um Kosten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes handelt. In das Regulierungskonto wird auch die Differenz einbezogen, die durch die Maßnahmen des Netzbetreibers im Zusammenhang mit § 40 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 55 Absatz 1 Nummer 4 oder Absatz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes verursacht wird, soweit der Netzbetreiber für die Durchführung zuständig war.

Die beteiligten Netzbetreiber haben eine Vereinbarung über die Aufteilung des Regulierungskontosaldos getroffen und diese zur Grundlage des Antrags gemacht.

4. Anpassung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV

Zukünftige Anpassungen der Erlösobergrenzen wegen einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindexes gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV, von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV oder von volatilen Kostenanteilen gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 ARegV bleiben von diesem Beschluss unberührt. Die beteiligten Netzbetreiber sind weiterhin verpflichtet, die entsprechenden Anpassungen an den Erlösobergrenzen vorzunehmen. Für den aufnehmenden Netzbetrei-

ber gilt dies innerhalb der ersten zwei Kalenderjahre ab Netzübergang jedoch nicht für Änderungen von volatilen Kostenanteilen sowie von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen, die nicht auf eine Veränderung der vorgelagerten Netzkosten, der anfallenden Auflösungsbeträge von Baukostenzuschüssen oder Netzanschlusskostenbeiträgen oder Kosten aus Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV zurückzuführen sind, soweit sie aus dem übergegangenen Netzteil resultieren

Eine abschließende Überprüfung der bisherigen und zukünftigen Anpassungen wird erst mit der Genehmigung des Regulierungskontosaldos erfolgen.

III.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

IV.

Die beigelegten Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Rechtsbehelfsbelehrung

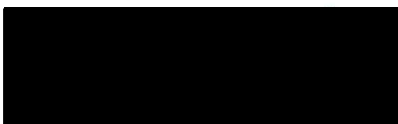
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwertschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 31.05.2021

Vorsitzender



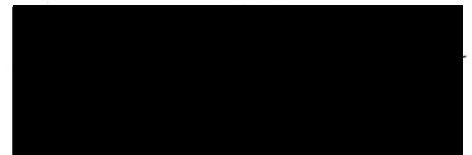
Dr. Christian Schütte

Beisitzer



Roland Naas

Beisitzer



Dr. Björn Heuser

A1 Erlösobergrenze

1. Aufteilung der Erlösobergrenze

Jahr	Erlösobergrenze ohne VPI-Pf1-Faktor	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile	Effizienzbonus	Summe Regulierungskontosalden	Regulierungskontosaldo 2012-16	Regulierungskontosaldo 2017	Regulierungskontosaldo 2018	Regulierungskontosaldo 2019	Regulierungskontosaldo 2020	Qualitätselement	Härtefall	Sonstiges
t	EOG _t	KA _{dnb,t}	KA _{vnh,t}	KA _{h,t}	B _p /t	S _t						Q _t	H _t	Sonst _t
2018			-	-	-	-	-					-	-	-
2019			-	-	-	-	-					-	-	-
2020			-	-	-	-	-					-	-	-
2021			-	-	-	-	-					-	-	-
2022			-	-	-	-	-					-	-	-

2. Aufteilung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile

Kostenart gemäß § 11 Abs. 2 ARegV	2018		2019		2020		2021		2022	
	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse
Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Konzessionsabgaben (Nr. 2)										
Betriebssteuern (Nr. 3)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)										
Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Nr. 6)										
Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Absatz 2a ARegV (Nr. 6a)		-		-		-		-		-
verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Nr. 8a)										
Personalzusatzkosten (Nr. 9)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Betriebs- und Personalratstätigkeit (Nr. 10)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten (Nr. 11)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV (Nr. 12a)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Auflösung von BKZ / NAKB in Verbindung mit der GasNEV (Nr. 13)										
Maßnahmen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
aus Vereinfachten Verfahren übergehende KA _{vnh} (ohne vorgelagerte Netzkosten)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt		KA _{dnb,t}	-	-	-	-	-	-	-	-

3. Aufteilung der übergehenden Baukostenzuschüsse

Summe	-
Zugangsjahr	historische Zugänge
1998	-
1999	-
2000	-
2001	-
2002	-
2003	-
2004	-
2005	-
2006	-
2007	-
2008	-
2009	-
2010	-
2011	-
2012	-
2013	-
2014	-
2015	-
2016	-
2017	-
2018	-
2019	-
2020	-
2021	-
2022	-

**A2 Übergehendes Sach-
anlagevermögen**

Neuanlagen		
Altanlagen		
Gesamt		

Anlagengruppe	AJ	AKHK	Nutzungsdauern											
			2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1987		55	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1986		55	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1977		55	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1973		55	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1964		55	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55
Messeinrichtungen	1990		45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45
Messeinrichtungen	1973		45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45